

Musik- und Gesangverein Pettstadt e.V.

Hygienekonzept für die Durchführung des Probenbetriebes in den Räumlichkeiten des Schulgebäudes der Gemeinde Pettstadt

Stand 17.06.2020

1. Allgemeine Verhaltensregeln

Außerhalb der Proben (auf sog. Begegnungsflächen, d.h. den Fluren, Gängen, Toiletten, in den Pausen sowie zu Beginn und Ende der Probe) ist grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Grundsätzlich gilt, dass alle Mitglieder selbst für die Mund-Nasen-Bedeckung verantwortlich sind und dafür aufzukommen haben.

2. Zugangssituation Schulgebäude Pettstadt

- a) Der Zugang zum Gebäude erfolgt ausschließlich über den Haupteingang.
- b) Die Sanitärräume und auch die Probenräume sind mit Flüssigseife und Händetrocknungsmöglichkeit (Einmalhandtücher oder Trockengebläse) ausgestattet.
- c) Jeglicher Müll ist in den Restmüll zu entsorgen.

3. Handlungsanweisung

Die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 sind:

- eine gute Händehygiene (Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden)
- das Einhalten von Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- das Abstandhalten (mindestens 1,5 m).
- Bei Blasinstrumenten und Sängern ist ein größerer Abstand zu halten (mind. 2 Meter).
- kein Körperkontakt
- Reduzierung von Bewegungen im Raum
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- Eintreffen und Verlassen des Schulgebäudes unter Wahrung des Abstandsgebots (mind. 1,5m)

4. Probenbetrieb Schulgebäude Pettstadt

Für den Probenbetrieb aller Abteilungen des Musik- und Gesangvereins Pettstadt e.V. sind nachfolgende Regeln zwingend zu beachten:

- Personen mit Symptomen, die auf COVID-19 hindeuten können, wie Atemwegssymptome jeglicher Schwere, unspezifische Allgemeinsymptome und Geruchs- oder Geschmacksstörungen, dürfen nicht teilnehmen.
Das Gleiche gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.
- Den Anweisungen der Dirigenten und Abteilungsleiter hinsichtlich hygienischer Verhaltensweisen ist Folge leisten
- Um mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können, müssen für alle Proben und Veranstaltungen Anwesenheitslisten mit Namen, Uhrzeit und Bezeichnung des Raums geführt werden. Die Anwesenheitsliste ist zur Dokumentation für einen Monat aufzubewahren.
- Die Reinigung der Oberflächen und Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter et.) erfolgt vor und insbesondere nach den Proben, bei besonderer Kontamination auch anlassbezogen dazwischen.

5. Orchester-/Chor-Spezifische Anweisungen

a) Klavierbenutzung

- Händewaschen vor jeder Probe
- Zusätzlich schonende Reinigung der Tastaturen mit Reinigungstüchern, Seifenlaugen oder Desinfektionsmittel nach jeder Probe. (wird vom Verein zur Verfügung gestellt)

b) Schlagzeugbenutzung

- Verwendung von verschiedenen Drumsets, Schlägeln
- Regelmäßige Reinigung der Oberflächen (Desinfektionsmittel oder Seifenlauge)

c) Bläser/Sänger

- Es gibt keine Begrenzung auf eine maximale Mitwirkendenzahl (bisher 10 Musiker).

- Es ist ein Mindestabstand von 1,5 m, bei Blasinstrumenten von 2 m zwischen allen Teilnehmern einzuhalten.

- Querflöten sowie Holzbläser mit tiefen Tönen sind auf Grund der höheren Luftverwirbelungen am Rand zu platzieren. Verwendete Trennwände führen nicht zur Reduktion des Mindestabstands.

- Räume müssen ausreichend gelüftet werden (Grundsatz: 10 Minuten Lüftung nach jeweils 20 Minuten Probe).

- Gegenstände wie Instrumente, Notenpulte, Noten, Stifte, Drum-Sticks etc. sind selbst mitzubringen und dürfen nicht getauscht werden. Keine Tassen oder Becher etc. gemeinsam benutzen.

- Bei Blasinstrumenten darf kein Durchpusten des Instruments beim Ablassen des Kondensats stattfinden. Das Kondensat muss vom Verursacher mit Einmaltüchern aufgefangen und in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden. Die Möglichkeit zum anschließenden Händewaschen ist in den Toiletten gegeben.

- Bei Blasinstrumenten ist ein Tausch oder eine Nutzung durch mehrere Personen ausgeschlossen. Ein Verleih von anderen Musikinstrumenten oder deren Nutzung durch mehrere Personen darf nur nach jeweils vollständiger Desinfizierung stattfinden.

- Der Sitzplatz ist von jedem Teilnehmer sauber und gereinigt zu verlassen, ggf. zu desinfizieren

6. Maskenpflicht

- Besucher haben in Innenräumen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Mitwirkende haben in geschlossenen Räumen, in denen sich Gäste aufhalten und der Sicherheitsabstand nicht gewährt werden kann, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Hiervon sind ausgenommen:

- Mitwirkende, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Darbietung führt,

- Mitwirkende, die für die künstlerische Darbietung einen festen Platz eingenommen haben und dabei den erforderlichen Mindestabstand einhalten (Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in diesen Fällen nur für Auf- und Abtritt)

- Kinder bis zum sechsten Lebensjahr,

- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist.

7. Beschränkung hinsichtlich Personen

Bei kulturellen Veranstaltungen sind in geschlossenen Räumen höchstens 50 (ab 22.06.2020 - 100) und unter freiem Himmel höchstens 100 (ab 22.06.2020 – 200) Besucher zugelassen. Die zahlmäßige Beschränkung gilt nicht für die Mitwirkenden. Die maximale Anzahl von Besuchern und/oder Mitwirkenden reduziert sich ggf. durch den vorgeschriebenen Mindestabstand zwischen allen Personen und der vorhandenen Fläche (Besucher und Bühne).

Besucher sind nach Möglichkeit im Vorfeld (z. B. bei der Reservierung/Anmeldung) darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen von COVID-19 sowie bei einem wissentlichen Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19-Erkrankten in den letzten 14 Tagen ein Besuch der Veranstaltung ausgeschlossen ist.

8. Personen mit einer Vorerkrankung

Personen, die zu einer Risikogruppe gehören oder Vorerkrankungen haben bzw. deren Erziehungsberechtigte müssen eine individuelle Risikoabwägung vornehmen. Sie/Ihre Erziehungsberechtigten müssen **eigenverantwortlich** über eine Teilnahme an den Proben oder Veranstaltungen entscheiden. Dies gilt insbesondere für:

- Schwangere
- Personen mit Vorerkrankungen, insbesondere des Atmungssystems, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes mellitus, Erkrankungen der Leber oder Niere
- Personen deren Immunsystem durch Medikamente, eine Chemo- oder Strahlentherapie geschwächt ist
- Personen mit Schwerbehinderung
- Personen, bei denen derartige Konstellationen im häuslichen Umfeld bestehen

Bamberg/Pettstadt den 17.06.2020

für den Vorstand

Mathias Usselmann Daniela Kroack

1. Vorstand

2. Vorstand